

§ 1 Ziel

- (1) Die Bouldergruppe des Deutschen Alpenvereins e.V., Sektion Potsdam will das Bergsteigen und insbesondere das leistungsorientierte Bouldern fördern und pflegen, die Kenntnis der Bergwelt und die bergsteigerische Ausbildung vermitteln und die Jugend zu einer bewussten, gemeinschafts- und persönlichkeitsbildenden Gestaltung ihrer Freizeit hinführen.
- (2) Die Ziele der Bouldergruppe werden u.a. verwirklicht durch:
 - a) den Aufbau und den Betrieb einer Boulderhalle in Potsdam
 - b) die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an den Klettersport
 - c) gemeinsame Durchführung von Studienfahrten und bergsteigerischer Unternehmungen unter verantwortlicher Leitung
 - d) die Teilnahme an Boulderwettkämpfen
 - e) die Ausrichtung von Boulderwettkämpfen
 - f) regelmäßige Gruppenabende, die insbesondere der Weiterbildung auf trainingswissenschaftlichem Gebiet dienen
 - g) Teilnahme befähigter Mitglieder an den Ausbildungskursen des Deutschen Alpenvereins, um entsprechend dem Grad ihrer bergsteigerischen Ausbildung und Leistungsfähigkeit Führungsaufgaben zu übernehmen
- (3) Die Bouldergruppe ist angehalten, ihr Gruppenleben selbst zu gestalten.

§ 2 Aufbau

- (1) Für die Boulderer der Sektion Potsdam wird eine Gruppe eingerichtet. Die Gruppe trägt den Namen „Bouldergruppe“.
- (2) Die Bouldergruppe wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der die Interessen der Gruppe gegenüber dem Vorstand der Sektion vertritt. Der Vorstand der Bouldergruppe besteht aus dem/r Vorsitzenden und zwei StellvertreterInnen.

§ 3 Mitgliedschaft

Jedes Mitglied der Sektion kann Mitglied der Bouldergruppe werden. Der Aufnahmeantrag ist an den Gruppenvorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der gesetzlichen VertreterInnen erforderlich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Bouldergruppe endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
- (2) Ein Austritt aus der Bouldergruppe erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Gruppenvorstand.

(3) Ein Ausschluss aus der Bouldergruppe kann auf Antrag der Gruppe durch den Vorstand der Sektion bei Vorliegen folgender Gründe erfolgen:

- a) grober Verstoß gegen die Ziele der Bouldergruppe
- b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Bouldergruppe

Vor der Entscheidung ist dem/r Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Dem/r Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Bouldergruppe sind für den Betrieb und die Unterhaltung der gruppeneigenen Trainingsstätten verantwortlich. Jedes Mitglied der Bouldergruppe achtet eigenverantwortlich auf Ordnung und Sauberkeit in der Boulderhalle und beteiligt sich nach seinen Möglichkeiten an Arbeitseinsätzen zur Unterhaltung und dem weiteren Ausbau der Boulderhalle. Jedes Gruppenmitglied ist verpflichtet, sich bei einer Beendigung des Mietverhältnisses aktiv an der Demontage und Beräumung der Einrichtung der Boulderhalle zu beteiligen.
- (2) Die Mitglieder der Bouldergruppe zahlen einen gesonderten Mitgliedsbeitrag (Gruppenbeitrag). Der Gruppenbeitrag ist zusätzlich zum Sektionsbeitrag zu entrichten und dient dem Betrieb und der Unterhaltung der Boulderhalle. Näheres regelt die Beitragsordnung der Bouldergruppe (Anlage 1).
- (3) Die Mitglieder der Bouldergruppe haben bei der Nutzung der gruppeneigenen Trainingsstätten Vorrang gegenüber Nichtmitgliedern. Näheres regelt die Benutzungsordnung der Boulderhalle. (Anlage 2).

§ 6 Etat

- (1) Die Bouldergruppe ist innerhalb der Sektion finanziell eigenständig und verwaltet ihre Finanzen selbst. Dazu wird für die Bouldergruppe eine eigene Rechnungsführung und Kasse eingerichtet. Das Kassenbuch wird jährlich gegenüber dem Vorstand abgerechnet.
- (2) Die Bouldergruppe bestreitet all ihre Ausgaben, dazu gehört insbesondere der Aufbau und Betrieb einer Boulderhalle, aus ihrem Etat. Die Bouldergruppe ist angehalten, ihre Ausgaben durch einen gesonderten Mitgliedsbeitrag der Gruppenmitglieder, Einnahmen aus dem Betrieb der Boulderhalle sowie eingeworbenen Spenden zu bestreiten.
- (3) Die Sektion unterstützt die Bouldergruppe in finanzieller Hinsicht nach ihren Möglichkeiten und in gleichem Maße wie andere Gruppen.

Anlage 1 Beitragsordnung

Die Beitragsordnung regelt die Beiträge der Mitglieder der Bouldergruppe gem. § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung.

Die Höhe des Jahres-Gruppenbeitrages beträgt für:

- a) A-, B- und C-Mitglieder: 50,00 €
- b) D-Mitglied Junior: 35,00 €
- c) J-Mitglied Jugend: 25,00 € (mit Erlaubnis der Eltern)

Die Bouldergruppe erhebt eine Aufnahmegebühr in Höhe von 20,00 €.

Die Beiträge für das laufende Jahr sind bis zum 31.01. eines jeden Jahres zu zahlen.